

(Offene) Kinder- und Jugendarbeit unter den aktuellen Bedingungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung



Einschätzung zur aktuellen Corona-VO in Niedersachsen (13.01.2021)

Die aktuelle Corona-VO gilt ab dem 10.02.2021. Sie gilt zunächst bis einschließlich 31. Januar 2021. Mit einer Fortführung der zum Teil stark einschränkenden Maßnahmen ist auf Grund der bestehenden Infektionslage unbedingt auch über den 1. Februar 2021 zu rechnen.

Diese Einschätzung ist nach wie vor keine rechtsverbindliche Auslegung der Verordnungen des Landes, sondern eine pädagogische Einschätzung der Auswirkung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die (offene) Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezieht sich grundsätzlich ausschließlich auf die aktuelle Verordnung und kann zukünftigen Entwicklungen nicht spekulativ vorgreifen.

Mit der Einschätzung sind weder Vorgaben für Träger verbunden, noch Aussagen über Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen. Sie soll den freien Trägern der Jugendhilfe als Hilfestellung in ihrer selbst vorzunehmenden Interpretation für das Vorhalten von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Die aktuelle VO schränkt das private öffentliche Leben deutlich stärker ein als die Vorgängerversionen. Im privaten Feld sind die Maßnahmen deutlich schärfer als im Lockdown zu Beginn der Pandemie. Mit den zum Teil recht drastischen und eher pauschalen Maßnahmen ist die Hoffnung verbunden die Wocheninzidenzen in möglichst allen Kreisen und Städten auf eine Wocheninzidenz von wenigstens unter 50 zu drücken. Damit einher geht notwendig ein Verzicht auf alle öffentlichen Freizeitaktivitäten.

Für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass die Verordnung einen Ermöglichungsrahmen festlegt, mit dem aber behutsam im Sinne der Grundidee der Einschränkungen umzugehen ist. Damit legt sie die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Angebote weiterhin weitestgehend in die Hand der Träger.

Die Region hat für alle Kommunen deutlich gemacht, dass die weitestgehende Ausnahme der Angebote nach §11, 13 und 14 SGB VIII von den §§ 2 und 3 (Abstands- und MNS-Gebot) als expliziter Auftrag zu verstehen ist, den Auftrag des SGB VIII zur Bereitstellung von Angeboten nach den entsprechenden Paragraphen vorzuhalten. Art und Umfang, also die konkrete Ausgestaltung der Angebote, liegt in kommunaler Hoheit.

Allgemeine für die (o)KJA bedeutsame Regelungen

Das Abstandsgebot zu jeder anderen Person ist mit §1 elementarer Grundsatz der Verordnung. Das Gebot zur Minimierung aller persönlicher Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum ist der Leitgedanke der Verordnung. Dieses wird in den Folgeparagraphen für die Kinder- und Jugendarbeit explizit aufgehoben, hat aber dennoch für die gesamte Verordnung und damit für die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung durch diese prägnante Setzung einen maßgeblichen Charakter. Trotz aller Ermöglichung durch die Verordnung in Bezug auf Angebote nach den §§11, 13 und 14 SGB VIII, sollten Angebote nach unserer Einschätzung, soweit möglich, den Kriterien von *Abstand* und *Hygiene* folgen. Darüber hinaus sollte über die Notwendigkeit der jeweils geplanten Maßnahme nachgedacht werden. Im Zweifel sollten Angebote, die über einen großen Aufforderungscharakter zur Versammlung verfügen, besser verschoben werden.

Es bleibt als grundlegende fachliche Einschätzung die Haltung der Stadtjugendpflege zur Notwendigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit auch unter dem Primat der Pandemiebekämpfung bestehen:

Das gemeinsame Verbringen von Freizeit wird bei Kindern und Jugendlichen als unbedingt notwendig wahrgenommen. Grundlage dafür bilden gesicherte entwicklungspsychologische Erkenntnisse, als Rechtsgrundlage ist die UN Kinderrechtskonvention zu betrachten.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit können unter der bestehenden Gefährdungslage dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die für sie notwendigen Peer-Gruppen-Kontakte unter Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ermöglichen und sie nicht dazu zu verleiten unter Verstoß gegen geltende Auflagen sich selbst zu organisieren.

Daher sollten die Möglichkeiten der jeweils geltenden VO genutzt werden, um verordnungskonforme Angebote vorzuhalten. Im Vordergrund stehen allerdings Infektions- und Gesundheitsschutz und nicht die Prinzipien der Jugendarbeit.

Dies kann nur übergangsweise und nur solange die Maßnahmen zwingend erforderlich sind, gelten. Die Kinder- und Jugendarbeit ist schnellstmöglich wieder an ihren Prinzipien und Methoden und damit dem gesetzlichen Rahmen des SGB VIII auszurichten.

Grundsätzlich hebt §2, Absatz 3 (9.) das Abstandsgebot für Angebote der Jugendarbeit nach §§11,13 und 14, SGB VIII auf. §3, Absatz 4 (6.) hebt entsprechend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen für Angebote der Jugendarbeit nach den benannten Paragraphen auf.

§3, Absatz 4 (6.) enthält einen zusätzlichen Verweis auf §13, Absätze 1 & 2. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes der Region Hannover sind damit Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext von Schule gemeint. Hier gelten grundsätzlich abweichend von den Ermöglichungen in der Jugendhilfe die besonderen Regelungen in den jeweiligen Schulen und zwar unabhängig davon, ob das Angebot auf dem Gelände (in den Räumen) der Schule stattfindet oder außerschulische Orte gewählt werden. Gemeint sind damit insbesondere

- das Kohortenprinzip in Schulen
- das Teilgruppenbeschulungsprinzip, so es in der jeweiligen Schule umgesetzt wird
- die besondere Pflicht zum Tragen von Masken auch während der Anwesenheitszeit.

Die Gruppengrößen in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht definiert. Sie zu definieren, obliegt dem jeweiligen Anbieter / Träger im Rahmen seines Hygienekonzepts.

Grundsätzlich bedürfen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit prinzipiell eines Sicherheits- und Hygienekonzepts zur Reduzierung der Infektionsgefahr für Besucher*innen, sowie einer verordnungskonformen Besucher*innendokumentation.

Für die Erhebung der in der Verordnung bestimmten Daten besteht keine Notwendigkeit das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Verordnung ist öffentlich bekannt, von einer Zustimmung der Sorgeberechtigten ist daher beim Besuch einer Einrichtung durch eine*n Minderjährige*n auszugehen.

Den weitreichenden Möglichkeiten, die sich unter dem Dach der §§ 11, 13 und 14, SGB VIII durch die Verordnung ergeben, stehen die aktuellen Einschränkungen von allgemeinen öffentlichen wie privaten Veranstaltungen im privaten und öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Raum gegenüber. Daher ist bei Angeboten grundsätzlich zu beachten, wo die Rechtsgrundlagen der Angebote nach §§ 11, 13 oder 14 endet und andere Regelungen der Verordnung zu beachten sind. Insbesondere sind Angebote im öffentlichen Raum, die Ausnahmen von den §§ 2 und 3 nutzen aktuell auf Grund zu erwartender geringer Akzeptanz von Beobachter*innen besser zu vermeiden.

Es sind die zusätzlichen Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung der Region Hannover zu achten. Diese sind unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines MNS (geltend bis zum 05.02.2021)

- in Fußgängerzonen (montags bis samstags von 8:00-18:00 Uhr, sonn- und feiertags von 10:00-16:00 Uhr)
- für Wochenmärkte (von 7:00 bis 18:00 Uhr)
- das Gebiet rund um den Maschsee (10:00 bis 16:00 Uhr)
- die Promenade des Steinhuder Meers (10:00 bis 16:00 Uhr)

Angebote jeglicher Art sind daher immer differenziert für den Einzelfall zu prüfen und zu bewerten!

Sicherheits- und Hygienekonzept

§4 der Verordnung definiert Zweck und Inhalt der Hygienekonzepte, die eine öffentlich zugängliche Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeder Art vorzuhalten hat. Gleiches gilt für die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung.

Im Hygienekonzept sind Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen. Wir empfehlen dringend im Hygienekonzept nicht nur die Maßnahmen zu definieren, sondern auch festzuhalten, was mit den Maßnahmen bezweckt wird. Auf diese Weise wird im Konzept deutlich gemacht, dass der Veranstalter nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Das Hygienekonzept muss die maximale Anzahl von Personen auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (§4, Absatz 2, Satz 1,1.). Eine Höchstgrenze wird für die Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr definiert. Es lohnt sich zur Beantwortung dieser Frage aber ein Blick in die Regelungen für private Veranstaltungen im §6. Hier sind abhängig von der jeweiligen Zahl der Neuinfizierten auf 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen (Wochen-Inzidenz) Personenobergrenzen für den privaten und den öffentlichen Raum definiert. Ein Hygienekonzept kann sich auch daran orientieren und entsprechend differenziert aufgestellt sein.

Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebots widersprechen an dieser Stelle der Ausnahme vom Abstandsgebot in der Kinder- und Jugendarbeit. Wir empfehlen dennoch bei der Erstellung eines Hygienekonzepts - soweit es geht und pädagogisch vertretbar ist – Angebote möglichst kontaktarm und unter Wahrung eines Abstands von 1,5m zwischen allen Personen, insbesondere aber zur betreuenden Person zu planen.

Das Hygienekonzept erstreckt sich auch für die Kinder- und Jugendarbeit nach wie vor nicht nur auf das Angebot selbst, sondern auch seine Auswirkungen im öffentlichen Raum. So sind (nach §4, Absatz 2, Satz 1, 3.) Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern. Im Wesentlichen sind also Maßnahmen zu ergreifen (und zu beschreiben), die Ansammlungen von Menschen vor den Einrichtungen möglichst unterbinden, bzw. dort das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sicherzustellen. (Vor der Einrichtung ist nicht *im* Angebot der Kinder- und Jugendarbeit!)

Zu den neuralgischen Punkten einer Einrichtung zählen die oftmals räumlich stark begrenzten Sanitäreinrichtungen. Deswegen sind diese explizit im Hygienekonzept zu definieren (vgl. §4, Absatz 2, Satz 1, 4. und 5.). Ein- und Ausgänge, die ebenfalls oftmals das Unterschreiten von Sicherheitsabständen sind nicht länger erwähnt. Soweit praktikabel, sollten aber die bislang praktizierte Zugangsregelungen erhalten bleiben.

Ein weiteres besonderes Augenmerk ist auf die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen zu legen. Die aktuellen Empfehlungen des RKI gehen nach wie vor davon aus, dass eine Reinigung mit Seifenlauge ausreichend ist und keine besonderen Desinfektionsmittel erforderlich. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist (insbesondere für die durchführenden Mitarbeitenden) in Folge dieser Reinigungstätigkeiten auch auf entsprechende Hautschutzpläne zu achten.

Zuletzt hat das Hygienekonzept sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (§4, Absatz 2, Satz 1, 6.). Das bedeutet insbesondere für nur bedingt zu lüftende Räume besondere Beachtung in den Planungen für ein Hygienekonzept. Im Zweifel ist eher auf die Nutzung einer schwer zu lüftenden Raumressource zu verzichten.

Die Verordnung geht nicht auf die Besonderheit von in Zelten entstehenden Räumen ein. Hier ist bei der Planung des Angebots und bei der Erstellung des Hygienekonzepts entsprechend besonderes Augenmaß zu achten. Ein Zelt kann, wenn es auch im freien steht, nicht ohne weiteres als beständig gelüfteter Raum betrachtet werden. Im Zweifel sind fachliche Stellungnahmen einzuholen (bspw. der örtlichen Gesundheitsämter).

Das Hygienekonzept ist nicht nur zu erstellen, sondern nach §4, Absatz 2, Satz 3 in der Umsetzung *zu gewährleisten*. Es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde *vorzulegen*, muss also schriftlich fixiert sein, und in seiner Umsetzung *darzulegen*. Dazu kann es hilfreich sein, bestimmte Umsetzungen des Konzepts (bspw. Reinigungspläne) zu dokumentieren.

Wir empfehlen unbedingt die Hygienekonzepte regelmäßig zu evaluieren, auf Umsetzung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch Überprüfungen, die keine Veränderung zur Folge haben, sollten (mit jeweiligem Datum) erfasst und dokumentiert werden.

Dokumentationspflicht

Nach §5, Absatz 1, Satz 1, 7. obliegen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§11 und 13 SGB VIII explizit einer in der Verordnung differenzierten Dokumentationspflicht. Sie ist somit auch verbindlich für niederschwellig, aufsuchende Angebote und streng genommen auch für Einzelkontakte in der Straßensozialarbeit.

Die Dokumentationspflicht entspricht nicht den allgemeinen Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere auch deshalb, weil die erhebende Stelle bei begründetem Zweifel über die Angaben verpflichtet ist, sich die Angaben durch Vorlage eines Ausweisdokuments bestätigen zu lassen.

Es sind nach Satz 2 zu erheben

- Familienname und Vorname
- Die vollständige Anschrift
- Eine Telefonnummer
- Erhebungsdatum
- Erhebungsurzeit

Die erhobenen Daten sind, geschützt vor unbefugtem Zugriff, für drei Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten vorzulegen (Satz 3 und 4).

Spätestens nach einem Monat, sind die Daten zu löschen (Satz 6).

Personen, die die Angabe verweigern oder Falschangaben machen, darf der Zugang zum Angebot nicht gewährt werden (Satz 8).

Die Datenerfassung ist nach Einschätzung der Stadtjugendpflege gerade für die offene Kinder- und Jugendarbeit mit besonderen Zielgruppen eine erhebliche Hürde. Auf Grund der eindeutigen Formulierungen und der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens wird explizit vor der Aushöhlung oder dem Umgehen dieser Vorschrift gewarnt.

Bekannte Stammbesucher müssen ihre Daten nicht unbedingt bei jedem Besuch neu angeben. Ist die Richtigkeit der vorliegenden Daten gesichert, kann in diesem Fall auf eine Anwesenheitsdokumentation durch Fachkräfte zurückgegriffen werden.

Großveranstaltungen und Reisen

Es gibt keine Einschränkungen von Reisen nach §11, SGB VIII in der aktuellen Verordnung. Sie werden behandelt wie andere Angebote nach §11 auch, also im Wesentlichen verantwortlich durch den Träger in einem Hygienekonzept geregelt. Der allgemeine Aufruf zum Verzicht auf tagestouristische Reisen, sowie die in anderen Bundesländern eingeführten Bewegungseinschränkungen bei Wocheninzidenzen über 200, legen aber einen weitestgehenden Verzicht auf Ausflüge auch in der (o)KJA nahe.

§9 der Verordnung regelt eine geringe Zahl möglicher Veranstaltungen. Da hier Veranstaltungen im Rahmen der §§ 11, 13 und 14 nicht ausgenommen sind, gelten sie im Sinne von §9, Absatz (4) als verboten. In wie weit Angebote nach §11 mit Hygienekonzept von Veranstaltungen nach §11 abzugrenzen sind, muss im Zweifelsfall das Gesundheitsamt beurteilen.

Für zukünftige Reiseplanungen und Reisedurchführungen im Rahmen von § 11 SGB VIII ist nach unserer Einschätzung insbesondere auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu achten und sind bei Bedarf auch kurzfristig Anpassungen an der ursprünglich geplanten Durchführung vorzunehmen. Im Zweifel ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt des Reiseziels anzufragen. In der aktuellen Lage ist von durch die (o)KJA organisierten Jugendreisen nach §11 in der Regel abzusehen.

Sondersituation Ganztagsschulbetrieb

§13 Schulen wurde neu gefasst. In der aktuellen Verordnung ist der Schulbesuch an allen Schulen untersagt (Absatz (1),1). §13 nimmt allerdings diverse Sondersituationen aus. So sind schriftliche Arbeiten in Präsenz, sowie ein teilweiser Einstieg in den Präsenzunterricht nach Szenario B (Wechselunterricht mit geteilten Lerngruppen) ab dem 18. Januar 2021 möglich. Diese Praxis wird durch die Bundesregierung explizit sehr kritisch gesehen.

Insoweit der Präsenzunterricht gänzlich (oder teilweise) ausgesetzt ist, sind die Schulen verpflichtet bis einschließlich Klasse 6 Notbetreuungen in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr zu organisieren. Es ist davon auszugehen, dass OE 40.12 die Träger der ganztagsgrundschulunterstützenden Angebote bitten wird, unter Bedingungen von Szenario B (Wechselunterricht mit geteilten Lerngruppen) Notbetreuungen im Rahmen der Regelzeiten vorzuhalten.

Die Zielgruppe ist analog der Hort-Notbetreuung auf Kinder, deren Eltern betriebsnotwendige Stellen in Berufszweigen von allgemein öffentlichem Interesse innehaben, eingeschränkt. Härtefallregelungen auf Grundlage von Jugendhilfemaßnahmen sind möglich. Eine bürokratische Überprüfung ist nicht vorgegeben, muss also erst bei Erreichen der Kapazitätsgrenze vorgenommen werden. Es ist zu erwarten, dass die Schulen vor Ort die Regelung in den meisten Fällen eher eng auslegen und eine bürokratische Überprüfung umsetzen.

Schulfahrten, also auch Tagesausflüge oder Unterrichtsgänge, sind aktuell gänzlich untersagt.

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Schule wurde aktualisiert und ist grundlegend zu achten.

Sondersituation Horte in Spielparks

§12 Kindertageseinrichtungen wurde komplett überarbeitet. Durch die aktuelle Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt (Absatz (1),1). Davon ausgenommen ist eine Notbetreuung von bis zu 10 Kindern im Hortalter (maximal 14 Jahre).

Die Notbetreuung nutzen dürfen nach Satz 8, Absatz (1) Kinder

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes werden.

Eine Überprüfung wird erst dann notwendig, wenn die Maximalkapazitäten überschritten werden und eine sozialverträgliche Auswahl der Interessenten notwendig wird.

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung wurde aktualisiert und ist grundlegend zu achten.

Umgang des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem durch ihn selbst betriebenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Öffnungen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich unter Einhaltung der Vorgaben in der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona VO) dynamisch an die jeweilige allgemeine Lage und die besonderen Bedingungen des jeweiligen Standorts anzupassen. Grundsätzlich werden dabei folgende Kriterien angewandt.

- a) Präsenzangebote der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit werden im Sinne des oben beschriebenen sozialpädagogischen Auftrags täglich vorgehalten.
*Dafür halten alle Einrichtungen regelmäßig überprüfte und an die jeweilige Verordnungslage angepasste Hygienekonzepte vor. Das Präsenzangebot wird notwendig vom Regelangebot abweichen. Es wird jedoch explizit ein Weg zwischen Bedarfs- und Bedürfnislage der Nutzer*innen und den infektionsvermeidenden Notwendigkeiten gesucht.*
- b) Der Umfang des Präsenzangebots, insbesondere die Länge in die Abendstunden hinein, kann auf Grund der pandemischen Lage eingeschränkt werden.
*Der eingeschränkte Umfang drückt sich auch in eingeschränkten Teilnehmer*innenzahlen in den Angeboten aus. Je nach Schweregrad der pandemischen Lage und den jeweiligen räumlichen Bedingungen können Präsenzangebote bis hin zu Einzelkontakten eingeschränkt werden. Ein grundsätzliches Aussetzen des Präsenzangebots setzt aber eine entsprechende Verfügung durch die zuständigen Behörden voraus.
Der zeitliche Umfang von Präsenzangeboten verschiedener Art soll sich an der Regelzeit von fünf Zeitstunden täglich orientieren. Digitale und schüler*innenunterstützende Angebote können klassische Präsenzangebote der Offenen Tür und Einzelberatung ergänzen und ersetzen.*
- c) Vom Regelangebot nicht umgesetzte Präsenzzeiten werden als digitale Angebotszeiten umgesetzt.

Zur Umsetzung digitaler Erreichbarkeit sind notwendig Medien und Plattformen zu nutzen, die datenschutzrechtlich bedenklich sind (bspw. WhatsApp, Instagram oder Zoom). Im Sinne der Erreichbarkeit Jugendlicher ist es unumgänglich diese Plattformen zu nutzen.

Es wird im Angebot sichergestellt, dass keine dienstrechtlich relevanten Daten über unsichere Plattformen ausgetauscht werden. Insbesondere werden Beratungssettings grundsätzlich nur über datensichere Plattformen angeboten. Im Zweifel wird auf Präsenzformate oder Telefonie zurückgegriffen.

- d) Solange die Nds. Corona VO in den Schulen nicht durchgängig Präsenzunterricht vorsieht, bieten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit am Vormittag Raum und Unterstützung für Jugendliche an, die im familiären Umfeld die Verpflichtung zum „Distanzlernen“ nur mit großen Schwierigkeiten umsetzen können.

Das Angebot versteht sich als Angebot zur Unterstützung der Selbstorganisation Jugendlicher und ist explizit nicht als Entlastung von Schulstrukturen zu verstehen. Das Angebot wird sowohl über direkte Kontakte mit Nutzer*innen, als auch über Einzelkontakte in kooperierenden Schulen bekannt gemacht.

Der Hauptfokus liegt nicht auf erfolgreichem Distanzlernen, sondern auf der sozialpädagogischen Begleitung von Nutzer*innen des Angebots in der jeweiligen (krisenhaften) Familiensituation. So kann neben der Resilienzfördernden Funktion auch ein Beitrag zum Kinderschutz geleistet werden.

Allgemeine Einschätzung zu Möglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit unter den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung

Den letzten Verordnungen, schließlich auch dieser, war gemein, dass sie Kinder- und Jugendarbeit bis auf wenige Einschränkungen dem Grunde nach im gewohnten Umfang ermöglichen. Allerdings legt sie die Verantwortung für das die Angebote begleitende Infektionsgeschehen in die Hand der durchführenden Träger*innen. Insbesondere für kleinere, unerfahrenere, im Wesentlichen ehrenamtlich geführte und verantwortete Trägerstrukturen ist dies ein sehr herausfordernde Situation.

Aus Sicht der Jugendpflege lassen Angebote nach den §§11, 13 und 14 auf folgenden Leitlinien aufbauen

1. Die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit sind als Angebote nach den §§11, 13 und 14 in den Niedersächsischen Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-Cov-2 (Nds. Corona VO) grundsätzlich ermöglicht. Sie erfahren weitaus weniger Einschränkungen, als die Nds. Corona VO gegenüber privaten und anderen öffentlichen Bereichen macht. Diese Ermöglichung wird als Auftrag zur Umsetzung von offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit verstanden.
2. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit halten in diesem Sinne Präsenzangebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor. Damit sind offene Angebote, geschlossene Gruppenangebote und Einzelberatungen gleichermaßen gemeint. Die Angebote werden im Rahmen der erarbeiteten Hygienekonzepte durch notwendige Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes eingeschränkt.
3. Die Angebote nach den §§11, 13 und 14 werden insbesondere als sozialpädagogische Unterstützungsangebote begriffen und dienen der notwendigen Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen gegenüber den Auswirkungen auf die von der Pandemie besonders betroffene Altersgruppe.

4. In der aktuellen Infektionslage scheint für die kommenden Wochen die Notwendigkeit zur erheblichen Kontaktreduktion der Bevölkerung untereinander mit dem entwicklungsbedingten Bedarf (insbesondere Jugendlicher) nach außerfamiliären Kontakten abzuwägen. Zudem sind insbesondere Angebote für Kinder- und Jugendliche vorzuhalten, deren allgemein familiäre Situation unter der bestehenden Verordnungslage zusätzlich belastet wird.
5. Hygiene- und Sicherheitskonzepte werden regelmäßig überprüft und angepasst und tragen den Anforderungen des Infektions- und Gesundheitsschutzes auf der einen sowie der Bedarfs- und Bedürfnislage der Kinder- und Jugendlichen auf der anderen Seite gleichermaßen Rechnung. Sie bilden in jedem Fall den jeweils aktuellen Stand der Nds. Corona VO ab.

Eine realistische Gefährdungsabschätzung für jedes einzelne Angebot, die regelmäßig auf veränderte Bedingungen und die Bedeutung eines sich verändernden Infektionsgeschehens reflektiert und entsprechend angepasst wird ermöglicht nach unserer Überzeugung auch unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an angemessenes, bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover.

Sollte es trotz aller Vorsicht heikel werden, steht die Stadtjugendpflege / die Jugendverwaltung jederzeit zur Beratung und Begleitung bereit.